

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Freitag, 29. März 2019, 19.30 Uhr

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schwerzenbach werden in den Gemeindesaal im Chimlimärt zur Gemeindeversammlung eingeladen.

Die Akten und Anträge liegen 14 Tage vor der Versammlung im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind bis spätestens am Freitag, 18. März 2019 den jeweiligen Behörden schriftlich einzureichen.

Bitte reservieren Sie sich auch den Montag, 1. April 2019, 19.30 Uhr. Falls die Versammlung vom 29. März 2019 unterbrochen werden muss, wird sie an diesem Tag fortgesetzt.

**Liebe Stimmbürgerinnen,
liebe Stimmbürger**

Der Gemeinderat lädt Sie zu einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung ein. Haupttraktandum ist die Vorberatung der überarbeiteten Gemeindeordnung, als Voraussetzung für die spätere Urnenabstimmung. Absicht ist, die neue Gemeindeordnung per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen. Damit der Zeitplan eingehalten werden kann, ist diese zusätzliche Gemeindeversammlung nötig geworden.



Die Schulpflege wird ihre neue Gemeindeordnung ebenfalls zur Vorberatung vorlegen. Ich bin sehr erfreut, dass die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden, insbesondere in der gemeinsamen Arbeitsgruppe, sehr gut verlaufen ist. Es sind daraus zwei eigenständige Gemeindeordnungen entstanden, die aber in allen (möglichen) Punkten übereinstimmen und damit eine optimale Verständlichkeit für alle mit sich bringen.

Der Gemeinderat freut sich sehr, Sie an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Es grüsst Sie Ihr Gemeindepräsident

Thomas Weber

TRAKTANDEN

	Seite
1. Politische Gemeinde	
1.1 Bewilligung eines Kredites von Fr. 316'000.00 für die Altlastensanierung der Schiessanlage Schwerzenbach	6
1.2 Vorberatung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde	12
2. Primarschulgemeinde	
2.1 Vorberatung der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde	35

Die Abschiede der Rechnungsprüfungskommission zu den Geschäften finden Sie auf den Seiten 51 bis 53.

1.1 SCHIESSANLAGE SCHWERZENBACH

Schiessanlage Schwerzenbach Altlastensanierung Kreditbewilligung

Bericht des Gemeinderates

1. Ausgangslage / Vorgeschichte

Im Jahre 2007 wurde der Kugelfang der Schiessanlage Bahnstrasse, Kugelfang 300 m, als zumindest überwachungsbedürftiger belasteter Standort (Nr. 0197/I.0012-001 und 0197.0012-002) in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen. Der Kugelfang liegt gemäss Zonenplan in der Landwirtschaftszone. Gemäss Art. 8 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung; AltIV) ist der Standort neu als sanierungsbedürftig zu beurteilen.

Da der Kugelfang zudem im Einzugsbereich einer Wasserfassung oder im Gewässerschutzbereich A_u oder Z_u liegt, einen geringen Flurabstand oder eine direkte Entwässerung in ein Oberflächengewässer aufweist, sind auch mögliche Einwirkungen auf Gewässer zu untersuchen.

Mit den vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) mit Schreiben vom 4. April 2014 angeordneten Untersuchungen des Wassers hätte abgeklärt werden müssen, ob auch ein Sanierungsbedarf bezüglich Grundwasser (Art. 9 AltIV) oder Oberflächengewässer (Art 10 AltIV) besteht. Wäre der Standort bezüglich des Schutzguts Grundwasser sanierungsbedürftig gewesen, so hätte eine Sanierungsfrist von 5 Jahren gegolten. Wäre er nur bezüglich Oberflächengewässer sanierungsbedürftig gewesen, so hätte die Sanierungsfrist 10 Jahren betragen. Wäre die Qualität des Oberflächen- und Grundwassers in Ordnung gewesen, so hätte man mit den Sanierungsmassnahmen grundsätzlich bis zur Stilllegung der Anlage zuwarten können.

Das AWEL hat im Schreiben vom 4. April 2014 dringlich empfohlen, den Kugelfang in den nächsten 5 bzw. 10 Jahren zu sanieren. Falls die Sanierung durchgeführt wird, kann auf die ebenfalls kostenintensiven Wasseruntersuchungen - die Kosten für zwei Bohrlöcher hätten bis zu Fr. 15'000.00 betragen - verzichtet werden. Das vom Gemeinderat beigezogene Ingenieurbüro Pöry Schweiz AG hat wie das AWEL empfohlen, die Variante Sanierung zu bevorzugen, da Wasseruntersuchungen teuer sind und in einem späteren Zeitpunkt vom AWEL allenfalls erneut angeordnet worden wären.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 20. Juni 2016 festgelegt, dass auf entsprechende Wasseruntersuchungen zu verzichten sei und die Altlastensanierung in Angriff zu nehmen ist.

1.1 SCHIESSANLAGE SCHWERZENBACH

Für die Untersuchungen des Kugelfangs und die Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes bewilligte der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 148 vom 20. Juni 2016 einen entsprechenden Kredit von Fr. 17'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung des Jahres 2017. Die umfangreichen Untersuchungsarbeiten (Bodenproben) wurden von der Pöyry Schweiz AG, Zürich, ausgeführt.

2. Sanierungsziel

Die Gemeinde Schwerzenbach strebt grundsätzlich die Dekontamination des Kugelfanges mit Löschung des Eintrages im Kataster der belasteten Standorte (KbS) an. Das Sanierungsziel liegt somit über dem Minimalziel des BAFU, für welches Sanierungsbeiträge gesprochen werden. Vorläufig bleibt die Anlage in Betrieb. Durch die erfolgte Umstellung auf ein emissionsfreies Kugelfangsystem werden in Zukunft keine weiteren relevanten Schadstoffeinträge erwartet.

Das gewünschte Sanierungsziel bedeutet, dass der Kugelfang (inkl. Bereich vom „alten“ Kugelfang im Wald ca. bis 10 m ab Parzellengrenze) und die weiteren, stärker belasteten Bereiche (insbesondere bei der Prallplatte des Scheibenstandes und teilweise zwischen Scheibenstand und Kugelfang) komplett ausgehoben und entsorgt werden müssen. Für die Löschung aus dem KbS darf nur unbelasteter Aushub auf dem Areal verbleiben.

In den übrigen Bereichen (z.B. Randbereiche zur benachbarten Landwirtschaftsfläche im Westen der Anlage und Wald nördlich und östlich der Anlage) hingegen sind die Bleibelastungen oberflächlich nur in der Oberbodenschicht und bewegen sich unter dem Prüfwert. In den tieferen Schichten ist das Boden- und Aushubmaterial unverschmutzt.

Bezüglich Boden wird eine Dekontamination der Bodenoberfläche bis auf den Prüfwert angestrebt. Die Fläche verbleibt dann zwar im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen. Dadurch reduziert sich die Fläche, welche dekontaminiert werden muss und folglich auch die Menge an zu entsorgendem Material merklich, was sich positiv auf die Sanierungskosten auswirkt. Für die spätere landwirtschaftliche Nutzung resultieren mit der Einhaltung des Prüfwertes keine Einschränkungen. Nur für den Fall, dass später Bodenmaterial aus der Fläche verschoben werden müsste, sind Einschränkungen in der Wiederverwertbarkeit des Bodenmaterials zu erwarten, da schwach belasteter Boden nicht uneingeschränkt extern wieder verwertet werden darf. Dieser Ansatz ist jedoch theoretischer Natur, handelt es sich bei der betroffenen Fläche um ein Naturschutzobjekt der Gemeinde Schwerzenbach.

1.1 SCHIESSANLAGE SCHWERZENBACH

3. Schätzung der Aushubmengen

Aufgrund der Bodenuntersuchungen ist mit folgenden Aushubmengen zu rechnen:

- Boden belastet 200 bis 500 mg/kg Pb 380 Tonnen
(Reaktordeponie Typ B)
- Aushub belastet 500 bis 1'000 mg/kg Pb 530 Tonnen
(Bodenwaschanlage mit Bleientfrachtung)
- Aushub stark belastet grösser als 1'000 mg/kg Pb 500 Tonnen
(Bodenwaschanlage mit Bleientfrachtung)

Die Entsorgung dieses Erdmaterials ist teuer. Die Kosten für die drei Kategorien betragen voraussichtlich Fr. 230'240.00 (Fr. 58.00/Tonne für 200 bis 500 mg/Fr. 190.00/Tonne für 500 bis 1'000 mg/Fr. 215.00/Tonne für mehr als 1'000 mg).

Es ist durchaus möglich, dass die Volumina der hoch belasteten Abfallkategorien geringer ausfallen, dafür dann wiederum etwas mehr schwächer belastetes Material anfällt.

4. Vorgehen bei der Sanierung / Entsorgungskonzept

Die Gemeinde hat dem Kanton am 23. Januar 2019 das Baugesuch auf Basis des Sanierungskonzeptes zur Genehmigung eingereicht. Im Rahmen des koordinierten Baubewilligungsverfahrens wird die Gemeinde Schwerzenbach für die Altlastensanierung eine Baubewilligung erteilen. In das Baubewilligungsverfahren sind folgende kantonale Fachinstanzen einzubeziehen:

- Bauen ausserhalb Bauzonen (Amt für Raumentwicklung)
- Bauen ausserhalb Bauzonen, Naturschutzzonen (Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Naturschutz)
- Bauen innerhalb Waldabstandslinien bzw. Waldabstand von 15 m (Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald)
- Bauen innerhalb von Landschaftsschutz in überkommunalem Inventar (Amt für Raumentwicklung)
- Bauen auf Kataster der belasteten Standorte (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft)

1.1 SCHIESSANLAGE SCHWERZENBACH

5. Fachbegleitung im kantonalen Naturschutzgebiet

Von der Sanierung ist auch das kantonale Naturschutzgebiet betroffen. Das Sanierungsprojekt muss sicherstellen, dass die Beeinträchtigung der artenreichen, geschützten Wiesen (kommunales Naturschutzobjekt) auf ein Minimum beschränkt wird. Andererseits bietet die Sanierung aller Voraussicht nach auch Chancen für Lebensraumaufwertungen. Für die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung ist es erforderlich, eine naturschutzfachliche Begleitplanung einzubeziehen.

Die SWO, Stiftung Wirtschaft und Ökologie, unterbreitet mit der Offerte vom 24. Dezember 2018 gleichzeitig auch einen Vorgehensvorschlag für das Sanierungskonzept des Scheibenstandes. In einem ersten Schritt werden vor der Bodensanierung die wertvollen Pflanzen ausgegraben und an einem anderen Standort zwischengelagert.

Nach der eigentlichen Bodensanierung werden die eingelagerten Pflanzen wieder eingesetzt und der Bestand neu erfasst. Zusätzlich wird eine Schnittgutübertragung von nahe gelegenen und passenden Spenderflächen vorgenommen. Die SWO rechnet mit folgenden Kosten:

– Arbeiten vor dem Aushub	Fr.	5'127.00
– Arbeiten während dem Aushub	Fr.	3'267.00
– Arbeiten nach dem Aushub	Fr.	<u>3'843.00</u>
Total (exkl. 7,7 % Mehrwertsteuer)	Fr.	<u>12'237.00</u>

6. Fachbegleitung Pöyry Schweiz AG

Die Pöyry Schweiz AG offeriert die Begleitung der Sanierung gemäss Schreiben vom 7. Dezember 2018 wie folgt:

– Unterstützung Baugesuch	23	Stunden
– Unterstützung bei der Ausschreibung	5	Stunden
– Begleitung der Sanierung	90	Stunden
– Projektleitung und QS	<u>7</u>	<u>Stunden</u>
Total	<u>125</u>	<u>Stunden</u>

1.1 SCHIESSANLAGE SCHWERZENBACH

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

– Personalkosten 125 Stunden	Fr. 19'555.00
– abzüglich Rabatt	- <u>Fr. 1'955.50</u>
Total	Fr. 17'599.50
– Miete XRF-Gerät	Fr. 1'800.00
– Nebenkosten 3 % vom Honorar	<u>Fr. 586.65</u>
Total (exkl. 7,7 % Mehrwertsteuer)	<u>Fr. 19'986.15</u>

7. Sanierungskosten

Die Pöyry Schweiz AG, Zürich, hat das ursprüngliche Sanierungskonzept vom 31. Mai 2017 in Bezug auf die Kosten einer Überarbeitung unterzogen. Gemäss dem überarbeiteten Sanierungskonzept vom 11. Januar 2019 ist voraussichtlich mit folgenden Kosten zu rechnen:

– Transport- und Entsorgungskosten	Fr. 230'240.00
– Aushubfachbegleitung	Fr. 20'000.00
– Fachbegleitung Naturschutz	Fr. 12'240.00
– Aushubkosten/Materialersatz (Bodenmaterial für Rekultivierung)	Fr. 21'000.00
– Baubewilligungsgebühren	Fr. 3'000.00
– Unvorhergesehenes ca. 2,5 %	<u>Fr. 6'920.00</u>
Total	Fr. 293'400.00
– 7,7 % Mehrwertsteuer/Rundung	<u>Fr. 22'600.00</u>
Total	<u>Fr. 316'000.00</u>

Aufgrund der ersten Kostenschätzung im Sanierungskonzept vom 31. Mai 2017 wurde in der Investitionsrechnung 2019 für die Altlastensanierung der Schiessanlage eine Position von Fr. 250'000.00 aufgenommen.

Die Gemeinde Greifensee wird sich mit einem Beitrag von rund Fr. 40'000.00 an den Sanierungskosten beteiligen. Vom Bund kann ein Beitrag pro Scheibe von Fr. 8'000.00 erwartet werden.

Da ursprünglich 12 Scheiben betrieben wurden, kann somit ein Bundesbeitrag von Fr. 96'000.00 erwartet werden. Die voraussichtlichen Nettokosten zu Lasten der Gemeinde Schwerzenbach betragen Fr. 180'000.00.

1.1 SCHIESSANLAGE SCHWERZENBACH

8. Ausführungszeitpunkt

Die gesamten Sanierungsarbeiten dürfen nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung ausgeführt werden. Die gesamten Arbeiten müssen von Fachpersonen begleitet werden. Hinsichtlich des Zeitpunktes muss den Bedürfnissen des Schiessbetriebs Rechnung getragen werden. Zudem ist auch Rücksicht auf die verschiedensten Reptilien zu nehmen, womit eine Sanierung im Spätherbst/Winter 2019 nicht in Betracht zu ziehen ist.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, wie folgt zu beschliessen:

1. Für die Altlastensanierung der Schiessanlage wird ein Investitionskredit von Fr. 316'000.00 bewilligt.
2. Die Gemeindeversammlung nimmt davon Kenntnis, dass sich die Gemeinde Greifensee voraussichtlich mit einem Beitrag in der Grössenordnung von Fr. 40'000.00 an den Sanierungskosten beteiligen wird.
3. Vom voraussichtlichen Bundesbeitrag von Fr. 96'000.00 (12 Scheiben à Fr. 8'000.00) wird zustimmend Kenntnis genommen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: T. Weber

Der Schreiber: K. Rüsche

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

Revision Gemeindeordnung Politische Gemeinde Vorberatung und Bereinigung

Bericht des Gemeinderates

1. Ausgangslage

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde wurde an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 genehmigt. Es sind in der Zwischenzeit wesentliche Veränderungen eingetreten (Bildung Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Abschaffung der Vormundschaftsbehörde, Regionalisierung der Betreibungsämter, Einbürgerungsbereich usw.), welche eine Überarbeitung der Gemeindeordnung rechtfertigen.

Das neue Gemeindegesetz ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Gemeinden müssen ihre Gemeindeordnung zwingend bis spätestens 31. Dezember 2022 einer Überarbeitung unterziehen.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 162 vom 10. Juli 2017 eine Arbeitsgruppe „Revision Gemeindeordnung“ eingesetzt. Die Primarschulpflege hat ebenfalls zwei Mitglieder in diese Arbeitsgruppe abgeordnet.

2. Gemeindeordnungsentwurf

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung wurde anlässlich von vier gemeinsamen Arbeitsgruppensitzungen erarbeitet. Bei der Arbeit basierte man insbesondere auf der vom Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellten Mustergemeindeordnung. Die Gemeindeordnungsentwürfe der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde wurden der Bevölkerung anlässlich einer Orientierungsveranstaltung vom 25. Mai 2018 vorgestellt.

Die Ortsparteien und der Gewerbeverein sowie die Kommissionen wurden im Anschluss an die Orientierungsversammlung zur Vernehmlassung eingeladen. Der aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen nochmals geänderte Entwurf wurde vom Gemeinderat am 20. August 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung unterbreitet.

Mit Schreiben vom 26. September 2018 hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderecht, detailliert zum Entwurf Stellung genommen. Die Arbeitsgruppe hat den Entwurf gestützt auf die vom Gemeindeamt vorgeschlagenen Änderungen und Anregungen in wenigen Punkten überarbeitet. Der Gemeinderat hat den Gemeindeordnungsentwurf am 10. Dezember 2018 genehmigt.

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

3. Schwerpunkte der Revision

Ein Vergleich zur bisherigen Gemeindeordnung ist nicht mehr möglich, da der inhaltliche Aufbau nicht mehr in Übereinstimmung zu den bisherigen Bestimmungen steht. Die wesentlichsten Inhalte und Änderungen sind:

- Die Vorberatung von allen der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte wird beibehalten (Art. 15 Ziff. 8). Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie Zweckverbänden
- Die Finanzlimite für einmalige Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken und mehr als Fr. 200'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (Art. 9 Ziff. 2) bleibt unverändert und wird der Urnenabstimmung unterbreitet
- Die Zuständigkeit über die Planungsbefugnisse bleibt grundsätzlich unverändert bei der Gemeindeversammlung. Die in Art. 14 umschriebenen Planungsbefugnisse (kommunaler Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Erschliessungsplan, Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne) unterliegen neu jedoch dem fakultativen Referendum (Art. 10 Abs. 1)
- Übertragung der Rechtsetzungsbefugnisse von der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat für Wasserversorgung und Siedlungs-entwässerung sowie Friedhof- und Bestattungswesen
- Erhöhung der finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates bei Investitionen ins Finanzvermögen (Art. 27)
 - Kauf und Tausch von 1 Million auf 2,5 Millionen Franken
 - Verkauf von Fr. 300'000 auf Fr. 750'000
 - Investitionen von Fr. 100'000 auf Fr. 500'000
- Bauabrechnungen, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt, werden nicht mehr der Gemeindeversammlung unterbreitet. Diese werden abschliessend vom Gemeinderat genehmigt (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 8). Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Bauabrechnungen liegt nur noch bei entsprechenden Kreditüberschreitungen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung (Art. 16 Ziff. 6)

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

- neue Bestimmung über die Offenlegung von Interessenbindungen der Behördenmitglieder. Diese müssen Auskunft geben über
 - ihre berufliche Tätigkeiten
 - ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
 - ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts
- unveränderte Finanzkompetenzen des Gemeinderates
- Verzicht auf Festlegung von Ressorts und Umschreibung der entsprechenden Ressorts (detaillierte Aufgaben)
- Möglichkeit der Aufgaben- und Kompetenzübertragung an Gemeindeangestellte
- Sozialbehörde und Feuerwehrrkommission sind eigenständige Kommissionen mit abschliessenden Finanzkompetenzen. Beide Organe haben zudem ein direktes Antragsrecht an die Gemeindeversammlung
- Das Fachgremium Ortsbildschutz Kernzone und die Familiengartenkommission werden neu als unterstellte Kommissionen in der Gemeindeordnung aufgenommen

4. Vorberatung und Bereinigung

Gemäss Art. 12 Ziff. 1 der aktuell gültigen Gemeindeordnung unterliegt der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung. Zuvor hat eine Beratung und Bereinigung durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen. Es besteht an dieser Versammlung die Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen, über die abgestimmt wird, bis die Gemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung bereinigt ist. Eine Schlussabstimmung selber findet aber an der Gemeindeversammlung nicht statt. Diese erfolgt an der Urnenabstimmung vom 1. September 2019.

Der Gemeinderat freut sich, den Stimmberechtigten mit der neuen Gemeindeordnung eine zeitgemässe, moderne und aussagekräftige „Verfassung“ als Grundlage für eine effiziente und wirkungsvolle Behörden- und Verwaltungstätigkeit vorlegen zu können. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten, die vorliegende total revidierte Gemeindeordnung zu Handen der Urnenabstimmung vom 1. September 2019 zu verabschieden.

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

Antrag des Gemeinderates

1. Die total revidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 1. September 2019 verabschiedet.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: T. Weber

Der Schreiber: K. Rüttsche



Gemeindeordnung (GO)

(Fassung 14.1.2019)

vom ...

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Schwerzenbach bildet eine politische Gemeinde.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Schwerzenbach wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung nach Art. 9 unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, mit welchen neue Aufgaben übernommen oder bestehende erheblich ausgebaut werden, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie Zweckverbänden.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 750'000,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000,
10. den Erwerb von Liegenschaften und den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'500'000.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

Der Gemeinderat sorgt für die Organisation der Verwaltung und koordiniert so weit als nötig die Verwaltungstätigkeit.

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst,

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder der Feuerwehrkommission,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit dies nicht delegiert wurde.

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die dazugehörige Antragstellung,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,

8. die Unterstützung des Gemeindereferendums,

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,

3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,

6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

8. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien

9. die Genehmigung von privaten Gestaltungs- und Quartierplänen im Rahmen der Bau- und Zonenordnung

10. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 750'000,
6. der Erwerb von Liegenschaften und der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 2'500'000,
7. die Beschlussfassung über Anlagen des Finanzvermögens, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Aufgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen wurden und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Sozialbehörde

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 29 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Sozialwesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 30 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug, im Rahmen des Budgets,
2. gebundene Ausgaben.

Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3.2 Feuerwehrkommission

Art. 32 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

Art. 33 Aufgaben

Die Feuerwehrkommission besorgt eigenständig das Feuerwehrwesen. Die Aufgaben werden durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt.

Art. 34 Finanzbefugnisse

Die Feuerwehrkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug, im Rahmen des Budgets,
2. gebundene Ausgaben.

Art. 35 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Feuerwehrkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 36 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Fachgremium Ortsbildschutz Kernzone,
- b) Familiengartenkommission,
- c) Jugendkommission,
- d) Zivilschutzkommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 37 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 38 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 39 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 40 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

Art. 41 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 42 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 43 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter

Art. 44 Aufgaben und Anstellung

¹ Die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

1.2 GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 46 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde wurde an der Urnenabstimmung vom angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Präsident:

Der Schreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

**Liebe Stimmbürgerinnen
Liebe Stimmbürger**

Ich freue mich, Sie an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen. Der zeitliche Ablauf im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindegesetz und der daraus resultierenden Neugestaltung der Gemeindeordnung hat diese zusätzliche Gemeindeversammlung notwendig gemacht. Einziges Traktandum ist die Vorbereitung und Bereinigung der revidierten Gemeindeordnung.

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Daraus resultiert die zwingende Verpflichtung, die bestehende Gemeindeordnung bis spätestens 31. Dezember 2022 einer Überarbeitung zu unterziehen. Die aktuell gültige Ordnung datiert aus dem Jahr 2005.



Die im Sommer 2017 eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen von Gemeinderat und Schulpflege, hat ab Januar 2018 in vier Sitzungen einen Entwurf der neuen Gemeindeordnung erarbeitet; Ausgangspunkt dafür waren die vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterverordnungen. Im Mai 2018 fand eine Orientierungsveranstaltung statt. Die aufgrund der anschließenden Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Entwurf eingearbeitet. Diese neue Fassung wurde vom Gemeindeamt begutachtet, welches seinerseits Änderungen und Anpassungen vorschlug. Im Dezember 2018 hat die Schulpflege diesen überarbeiteten Entwurf zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die Schulpflege stellt diese Fassung der Gemeindeordnung nun vor und hofft auf eine angeregte und konstruktive Diskussion. Die genauen Details zu Terminen, Schwerpunkten und Verfahren entnehmen Sie bitte dem Weisungstext.

Primarschule Schwerzenbach
Präsidium

Marcel Scherrer

2.1 GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

Revision Gemeindeordnung Primarschulgemeinde Vorberatung und Bereinigung

Bericht der Schulpflege

1. Ausgangslage

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde wurde an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 genehmigt. Es sind in der Zwischenzeit wesentliche Veränderungen eingetreten (Bildung Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Abschaffung der Vormundschaftsbehörde, Regionalisierung der Betreibungsämter, Einbürgerungsbeirath usw.), welche eine Überarbeitung der Gemeindeordnung rechtfertigen.

Das neue Gemeindegesetz ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Gemeinden müssen ihre Gemeindeordnung zwingend bis spätestens 31. Dezember 2022 einer Überarbeitung unterziehen.

Die Schulpflege hat mit Beschluss Nr. 123 vom 29. Juni 2017 zwei Mitglieder in die Arbeitsgruppe „Revision Gemeindeordnung“ abgeordnet.

2. Gemeindeordnungsentwurf

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung wurde anlässlich von vier gemeinsamen Arbeitsgruppensitzungen erarbeitet. Bei der Arbeit basierte man insbesondere auf der vom Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellte Mustergemeindeordnung. Die Gemeindeordnungsentwürfe der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde wurden der Bevölkerung anlässlich einer Orientierungsveranstaltung vom 25. Mai 2018 vorgestellt.

Die Ortsparteien und der Gewerbeverein sowie die Kommissionen wurden im Anschluss an die Orientierungsversammlung zur Vernehmlassung eingeladen. Der aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen nochmals geänderte Entwurf wurde von der Schulpflege am 3. September 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung unterbreitet.

Mit Schreiben vom 26. September 2018 hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderecht, detailliert zum Entwurf Stellung genommen. Die Arbeitsgruppe hat den Entwurf gestützt auf die vom Gemeindeamt vorgeschlagenen Änderungen und Anregungen überarbeitet. Die Schulpflege hat den Gemeindeordnungsentwurf am 10. Dezember 2018 genehmigt und zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung verabschiedet.

2.1 GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

3. Schwerpunkte der Revision

Ein Vergleich zur bisherigen Gemeindeordnung ist nicht mehr möglich, da der inhaltliche Aufbau nicht mehr in Übereinstimmung zu den bisherigen Bestimmungen steht. Die wesentlichsten Inhalte und Änderungen sind:

- Neue Bestimmung über die Offenlegung von Interessenbindungen der Behördenmitglieder (Art. 5). Diese müssen Auskunft geben über:
 - Ihre beruflichen Tätigkeiten
 - ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
 - ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts
- Die Finanzlimite für einmalige Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken und mehr als Fr. 200'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (Art. 11 Ziff. 2) bleibt unverändert und wird der Urnenabstimmung unterbreitet
- Die Vorberatung von allen der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte wird beibehalten (Art. 16 Ziff. 6). Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie Zweckverbänden
- Erhöhung der finanziellen Kompetenzen der Schulgemeinde bei Investitionen ins Finanzvermögen (Art. 26)
 - Kauf und Tausch von 1 Million auf 2.5 Millionen Franken
 - Verkauf von Fr. 300'000 auf Fr. 750'000
 - Investitionen von Fr. 100'000 auf Fr. 500'000
- Bauabrechnungen, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt, werden nicht mehr der Gemeindeversammlung unterbreitet. Diese werden abschliessend von der Schulpflege genehmigt (Art. 26 Abs. 2 Ziff. 8). Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Bauabrechnungen liegt nur noch bei entsprechenden Kreditüberschreitungen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung (Art. 17 Ziff. 6)

2.1 GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

- Unveränderte Finanzkompetenzen der Schulpflege
- Verzicht auf Festlegung von Ressorts und Umschreibung der entsprechenden Ressorts (detaillierte Aufgaben)
- Möglichkeit der Aufgaben- und Kompetenzübertragung an Gemeindegestellte

4. Vorberatung und Bereinigung

Gemäss Art. 11 Ziff. 1 der aktuell gültigen Gemeindeordnung unterliegt der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung. Zuvor hat eine Beratung und Bereinigung durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen. Es besteht an dieser Versammlung die Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen, über die abgestimmt wird, bis die Gemeindeordnung zu Handen der Urnenabstimmung bereinigt ist. Eine Schlussabstimmung selber findet aber an der Gemeindeversammlung nicht statt. Diese erfolgt an der Urnenabstimmung vom 1. September 2019.

Die Schulpflege freut sich, den Stimmberechtigten mit der neuen Gemeindeordnung eine zeitgemässe, moderne und aussagekräftige „Verfassung“ als Grundlage für eine effiziente und wirkungsvolle Behörden- und Verwaltungstätigkeit vorlegen zu können. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten, die vorliegende total revidierte Gemeindeordnung zu Handen der Urnenabstimmung vom 1. September 2019 zu verabschieden.

Antrag der Primarschulpflege

1. Die total revidierte Gemeindeordnung der Primarschulpflege wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 1. September 2019 verabschiedet.

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE

Der Präsident: Marcel Scherrer
Die Schulsekretärin : Zora Mangold



Gemeindeordnung (GO)

(Fassung 14.1.2019)

vom ...

2.1 GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Primarschulgemeinde Schwerzenbach sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Primarschulgemeinde Schwerzenbach umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Schwerzenbach.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Primarschulgemeinde Schwerzenbach wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde Schwerzenbach führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2.1 GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde ist wahlleitende Behörde.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde wahr.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

2.1 GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

2.1 GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

3. Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung nach Art. 11 unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

2.1 GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

4. die Schaffung neuer Stellen, mit welchen neue Aufgaben übernommen oder bestehende erheblich ausgebaut werden, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
6. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt.
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 750'000,

2.1 GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.
10. den Erwerb und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'500'000.

III. Schulpflege

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Schulpflege zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Schulpflege konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

2.1 GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich sowie im Bereich der ergänzenden Angebote.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie der ihr unterstellten Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,

2.1 GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 22,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,

2.1 GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die dazu gehörende Antragsstellung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 750'000,
6. der Erwerb und der Tausch von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 2'500'000,

2.1 GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

7. die Beschlussfassung über Anlagen des Finanzvermögens, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mindestens eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter sowie eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 28 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 29 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

2.1 GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 30 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde.

Art. 31 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 33 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

2.1 GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Schwerzenbach wurde an der Urnenabstimmung vom angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Präsident:

Die Verwaltungsleiterin:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

ABSCHIEDE DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Geschäft-Nr. 1.1

Bewilligung eines Kredites von Fr. 316'000.00 für die Altlastensanierung der Schiessanlage Schwerzenbach

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Investitionskreditantrag des Gemeinderates für die Altlastensanierung der Schiessanlage Schwerzenbach in der Höhe von Fr. 316'000.00 geprüft und genehmigt.

Die Gemeinde Greifensee wird sich voraussichtlich mit einem Beitrag von Fr. 40'000.00 an den Sanierungskosten beteiligen. Vom Bund kann mit einem Beitrag von Fr. 96'000.00 erwartet werden.

Die voraussichtlichen Nettokosten zu Lasten der Gemeinde Schwerzenbach betragen Fr. 190'000.00.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung Zustimmung.

FÜR DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: R. Portmann
Der Aktuar: A. Spitale

ABSCHIEDE DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Geschäft-Nr. 1.2

Revision Gemeindeordnung Politische Gemeinde Schwerzenbach Antrag an die vorberatende Gemeindeversammlung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Entwurf der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schwerzenbach geprüft und genehmigt.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung, die neue Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schwerzenbach zu genehmigen.

FÜR DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: R. Portmann
Der Aktuar: A. Spitale

ABSCHIEDE DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Geschäft-Nr. 2.1

Revision Gemeindeordnung Primarschulgemeinde Schwerzenbach Antrag an die vorberatende Gemeindeversammlung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Entwurf der neuen Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Schwerzenbach geprüft und genehmigt.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung, die neue Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Schwerzenbach zu genehmigen

FÜR DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: R. Portmann
Der Aktuar: A. Spitale